

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

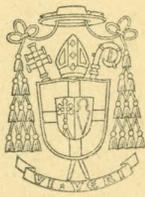
21

Stück 5

Freiburg i. Br., 16. Februar

1954

Errichtung der Pfarrei Hl. Kreuz in Karlsruhe-Knielingen. — Errichtung der Pfarrkuratie Neureut. — Errichtung der Pfarrkuratie Söllingen (Lkr. Karlsruhe). — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bühlertal-Obertal. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Hoffenheim. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenwettersbach (Lkr. Karlsruhe.) — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Söllingen (Lkr. Karlsruhe). — Frühjahrskonferenzen. — Triennial- und Kuraxamen. — Feier des Patroziniums. — Seelsorge für die Gehörlosen. — Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung. — Taufen. — Jugendpflege. — Gebäudeversicherungsumlage.



Nr. 41

### Errichtung der Pfarrei Hl. Kreuz in Karlsruhe-Knielingen

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiete der Gemarkung Karlsruhe wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1954 von der Pfarrei St. Peter und Paul in Karlsruhe-Mühlburg und vereinigen dieselben zu der Stadtpfarrei Hl. Kreuz in Karlsruhe-Knielingen, die Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel Karlsruhe-West) zuteilen. Die Pfarrei umfaßt folgendes Gebiet:

Im Süden beginnt die Grenze da, wo der Stichkanal vom Rhein abzweigt, zieht nach Osten entlang des Stichkanals und des Rheinhafen-Nordbeckens, stößt in nord-östlicher Richtung zur Zweigstelle der beiden Bahnlinsen Mühlburg-Maxau und Mühlburg-Neureut, zieht im Osten entlang der Bahnlinie nach Neureut, wendet sich an der Gemarkungsgrenze von Neureut zunächst in nordwestlicher, dann in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze von Neureut dem Rhein zu und verläuft nach Süden dem Rhein entlang, die Ortschaft Maxau umschließend, dem Ausgangspunkt zu.

Die Hl. Kreuz-Kirche in Karlsruhe-Knielingen erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Hl. Kreuz erklären Wir zur Pfarrfründe und weisen dem Pfarrer an der Hl. Kreuzkirche in Karlsruhe-Knielingen die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1954.

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 42

### Errichtung der Pfarrkuratie Neureut

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkungen Neureut, Eggenstein und Leopoldshafen wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. September 1953 eine selbständige Pfarrkuratie Neureut. Diese Kuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel Karlsruhe-West) zu.

Die Pfarrkuratie Neureut verbleibt bis zur Errichtung der Pfarrei im Verband der Mutterpfarrei St. Peter und Paul in Karlsruhe-Mühlburg. Als Kuratie-Kirche weisen Wir der Pfarrkuratie Neureut die neu-erstellte Kirche St. Heinrich und Kunigunde in Neureut zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934 Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 43

### Errichtung der Pfarrkuratie Söllingen (Landkreis Karlsruhe)

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkungen Söllingen (Kuratie und Kirchengemeinde Grötzingen im Pfarrverband Karlsruhe-Durlach) und Kleinsteinbach (Pfarrei und Kirchengemeinde Stupferich) wohnen, errichten Wir mit

Wirkung vom 1. Januar 1954 an nach Anhörung unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen eine selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Söllingen und teilen diese dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel Karlsruhe-Ost) zu.

Die Pfarrkuratie Söllingen verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Pfarrverband Karlsruhe-Durlach. Als Kuratiekirche weisen wir der Pfarrkuratie Söllingen die neuerstellte Kuratiekirche ad St. Pium Pont. zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzb. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, S. 297).

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1954

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 44

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bühlertal-Obertal

Unter Loslösung von der bisherigen einen Katholischen Kirchengemeinde Bühlertal wird eine selbständige, rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Bühlertal-Obertal mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 errichtet.

Gleichzeitig werden die Katholischen Kirchengemeinden Bühlertal und Bühlertal-Obertal zu einer Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bühlertal zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zusammengeschlossen.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. August 1953 auf Grund von Art. 11 Abs. 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und mit Art. 31 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die erforderliche Genehmigung hierzu erteilt. Ebenso hat das Kultministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium den Zusammenschluß der beiden Kirchengemeinden zur Gesamtkirchengemeinde Bühlertal genehmigt.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 45

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Hoffenheim

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkung Hoffenheim wohnen, errichten Wir unter Loslösung von der Kirchengemeinde Zuzenhausen mit Wirkung vom 1. April 1952 eine selbständige, rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Hoffenheim.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. August 1953 auf Grund von Art. 11 Abs. 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in der Fassung des würt. bad. Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3) in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und mit Art. 31 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die erforderliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 46

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenwettersbach (Landkreis Karlsruhe)

Für die Katholiken, die auf den Gemarkungen Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Wolfahrtswiler (unter Trennung von der Kath. Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach) und Palmbach (unter Trennung von der Kath. Kirchengemeinde Stupferich) wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1954 eine selbständige, rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Hohenwettersbach.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. August 1953 auf Grund von Art. 11 Abs. 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in der Fassung des würt. bad. Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3) in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und mit Art. 31 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die erforderliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 50

Ord. 5. 2. 54

### Feier des Patroziniums

Das Patrozinium einer Pfarrei wird mit Recht stets in besonderer Weise ausgezeichnet: Beichtgelegenheit durch auswärtige Priester, Frühmesse mit Kommunionempfang zahlreicher Gläubigen, levitiertes Hochamt, theophorische Prozession, eigene Liedgaben des Kirchenchores, Teilnahme der verschiedenen katholischen Vereine und vielfach auch der nicht kirchlichen Organisationen.

Damit dieser Festtag einen würdigen Abschluß findet, erscheint es — je nach den örtlichen Verhältnissen — angezeigt, daß am Abend eine außerkirchliche Veranstaltung der ganzen Pfarrfamilie abgehalten wird, an der edle Freude und Unterhaltung allen geboten wird.

Durch eine solche pfarrliche Gemeindefeier kann vermieden werden, daß Tanzveranstaltungen, die oft tief in die Nacht sich ausdehnen, und selbst von auswärtigen Jugendlichen besucht werden, diesen Tag unwürdig schließen und entweihen.

Die Pfarrgeistlichen wollen mit den örtlichen Stellen rechtzeitig die Verbindung aufnehmen, um rein weltliche Tanzabende, die oft Anlaß zu schweren sittlichen Verfehlungen werden können, durch kirchliche Veranstaltungen zu ersetzen, welche die Gewähr für einen würdigen Abschluß des kirchlichen Festes bieten kann. — Vergl. auch Amtsblatt 1951, Seite 160, Nr. 200 und 1953, Seite 409, Nr. 115.

Nr. 51

Ord. 12. 12. 53

### Seelsorge für die Gehörlosen.

Im Verlag Butzon & Bercker Kevelaer ist ein Gebetbuch für die Gehörlosen erschienen „Epheta“, herausgegeben von westfälischen Taubstummenlehrern. 254 Seiten, Ganzleinenband mit Rotschnitt DM 3,75. Das Gebetbuch eignet sich gut sowohl für die Privatandacht als auch für den gemeinsamen Gottesdienst der Gehörlosen. Für die Gehörlosenschulen wird eine Sonderausgabe mit entsprechenden Preisvergünstigungen geliefert.

Nr. 52

Ord. 28. 12. 53

### Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

Die Fuldaer Bischofskonferenz 1953 hat einen besonderen Aufruf zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung erlassen und den Katholischen Siedlungsdienst in Köln beauftragt, die Arbeit durchzuführen. So liegt der heutigen Nummer des „Amtsblattes“ ein Aufruf und ein Merkblatt bei.

Die Pfarrgeistlichen werden hiermit angewiesen, der Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und dem Katholischen Siedlungsdienst die örtlichen Möglichkeiten (Merkblatt) zu melden.

Nr. 53

Ord. 11. 2. 54

### Taufen

Für größere Pfarreien erweist es sich als notwendig, daß das Pfarramt sich bei Anmeldung einer Taufe die standesamtliche Geburtsurkunde vorlegen läßt. Nach Mitteilung des Jugendamtes einer Großstadt unserer Erzdiözese werden bisweilen in das Taufregister Eintragungen vorgenommen, die mit denen des Standesamtes in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen. Das hat für bestimmte Rechtshandlungen, bei denen die Taufurkunde benötigt wird, unangenehme Folgen.

Nr. 54

Ord. 28. 1. 54

### Jugendpflege

Zur Orientierung über die Änderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sei hingewiesen auf Sonderheft 10 der Caritas - Korrespondenz „Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953“ mit einer Einführung von G. v. Mann. Die Schrift orientiert gut über den Inhalt des Gesetzes und die erweiterten Möglichkeiten der Mitarbeit seitens der Kirchen und der Jugendverbände.

Nr. 55

OStR. 27. 1. 54

### Gebäudeversicherungsumlage

1. Der Verwaltungsrat der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe gewährt auch für das Geschäftsjahr 1954 eine Umlageermäßigung für die Kirchen im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie in den vergangenen Jahren.

2. Kirchengemeinden, denen für das Geschäftsjahr 1953 Ermäßigungen gewährt wurden, erhalten diese Vergünstigung ohne besonderen Antrag auch für das Jahr 1954.

3. Kirchengemeinden, die bisher noch keinen Antrag auf Ermäßigung der Gebäudeversicherungsumlage gestellt haben, obwohl eine besondere Notlage gegeben ist, können nach unserer Bekanntmachung vom 13. Dezember 1949 Nr. 28 (Amtsblatt S. 239) bei der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe, Kaiserstr. 178, einen Antrag auf hälftige Ermäßigung der Versicherungsumlage für Kirchengebäude, das sind Kirchen und Kapellen, einreichen.

### Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 47

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Söllingen (Landkreis Karlsruhe)

Wir errichten eine selbständige, rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde Söllingen, Lkr. Karlsruhe, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Kleinsteinbach und Söllingen umfaßt, mit Wirkung vom 1. April 1954 an.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. August 1953 auf Grund von Art. 11 Abs. 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in der Fassung des württ. bad. Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Ortskirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg. Bl. S. 3) in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung vom 17. Mai 1953 (GVBl. S. 108) und mit Art. 31 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die erforderliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1953

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 48

Ord. 13. 2. 54

### Frühjahrskonferenzen

Für die Frühjahrskonferenzen der Kapitel in diesem Jahre stellen wir folgendes Thema zur Behandlung:

Wodurch ist die wachsende Zunahme der bekenntnisverschiedenen Ehen verursacht und wie kann ihr die Seelsorge begegnen?

Über den Verlauf der Konferenz wolle ein protokollarischer Bericht vorgelegt werden, der eingehend zu gestalten ist. Etwa eingegangene Arbeiten und Manuskripte der Referenten wollen angeschlossen werden.

Nr. 49

Ord. 9. 2. 54

### Triennial- und Kuraexamen

Für die in diesem Jahre abzulegenden Triennial- und Kuraamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe fest:

- I. Fundamentaltheologie: Die Kirche als Zeugin des göttlichen Offenbarungswortes.
- II. Dogmatik: Christologie und Mariologie.
- III. Moraltheologie: Keuschheit und Schamhaftigkeit.
- IV. Kirchenrecht: 1. De parochis et de vicariis parochialibus: cc. 451 — 478 CJC.  
2. De matrimonio: cc. 1012 bis 1057 CJC.
- V. Exegese: 1. Psalm 1 - 10 (Vulgatazählung).  
2. Die Johannesbriefe des N. T.

- VI. Homiletik: 1. Vorlage des Manuskriptes (leserlich geschrieben) einer selbständig ausgearbeiteten, in diesem Jahre gehaltenen Predigt.  
2. Vortrag eines Abschnittes einer solchen Predigt.

Für das Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Homiletik in Wegfall. — Die exegetische Prüfung kann nach dem Vulgatatexte (für die Psalmen der alte oder neue Text) oder dem Urtexte abgelegt werden.

Zur Ablegung des Triennialexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1951, 1952 und 1953 ordinierten Priester, welche an dem für die Ablegung bestimmten Zeitpunkte im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Die Abnahme der Triennialamina wird wieder in der Weise durchgeführt werden, daß die verpflichteten Priester in noch zu benennenden Gruppen zum Examen und zu zwei sich anschließenden Tagen theologischer und priesterlicher Einkehr an dazu geeignete Orte einberufen werden. Der Aufenthalt ist kostenlos. Die Reiseauslagen in Höhe einer Fahrkarte werden vergütet. Mit Rücksicht auf die Zahl der Examinanden und im Interesse fruchtbarer Arbeit sind sechs Gruppen in Aussicht genommen und zwar schon Ende Juli, im August, September und Oktober. Die genauen Zeitpunkte und die Orte werden noch bekanntgegeben. Etwaige Wünsche hinsichtlich Zeit und Ort werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Sie wollen uns bis spätestens 1. Juni vorgetragen werden.

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet die im ordentlichen Seelsorgedienst (auch hauptsächlich im Religionsunterrichte) stehenden Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die sich dem Pfarrkonkurs in demselben nicht unterziehen. Sie können sich an einem der für die Triennialamina noch zu benennenden Orte und Zeitpunkte oder auch in Freiburg i. Br. in unserem Dienstgebäude einfinden, uns aber einige Zeit zuvor von ihrer diesbezüglichen Entschließung unterrichten. Die Teilnahme an den obengenannten Einkehrtagen ist ihnen freigestellt.

Es empfiehlt sich dringend, die Vorbereitung auf diese Prüfungen alsbald zu beginnen und dadurch der Vorschrift des kanonischen Rechtes, die theologischen Studien auch als Priester ständig zu pflegen (C. 129), zu genügen. Ein regelmäßiges, in die Tagesordnung eingegliedertes theologisches Studium dient der Befruchtung echter Seelsorge sowie des priesterlichen Lebens und verhindert zugleich eine durch die Examina entstehende Belastung unmittelbar vor deren Ablegung gemäß der weisen Regel: „Serva ordinem et ordo te servabit“.